

EuGH-Urteil: Anrechnung von Vordienstzeiten vor dem 18. Geburtstag

Es geht kurz gesagt darum:

Ein UNI – Bediensteter hat die Anrechnung seiner Lehrzeit im öffentlichen Dienst vor dem 18. Lebensjahr eingeklagt, weil einer Kollegin die Lehrzeit nach dem 18. Lebensjahr als Vordienstzeit voll angerechnet wurde. Der EuGH gab dem Kläger recht, weil es sich dabei um eine Diskriminierung aufgrund des Alters handelt.

Wenn jemandem Vordienstzeiten nur deshalb bei der Berechnung des Vorrückungstages nicht angerechnet wurden, weil sie vor dem 18. Geburtstag erbracht wurden, sind diese laut EuGH-Urteil nun anzuerkennen. Wenn also jemand seine/ihre Lehrzeit oder Ferialzeiten vor dem 18. Lebensjahr bei einer Gebietskörperschaft / im öffentlichen Dienst gemacht hat, kann die Anrechnung beantragt werden.

Ebenso kann die Anrechnung des Besuchs einer höheren Schule vom 15.-18. Lebensjahr beantragt werden. Bezüglich der Erfolgsaussichten sind sich die Juristen in diesem Fall noch nicht einig, ob der Fall, aufgrund dessen das EuGH-Urteil erfolgte, zwingend eine Anwendung auf die Schulzeiten ergibt. Und weil die Schul-/Studienzeiten nach dem 18. Lebensjahr vielfach nicht (voll) angerechnet werden, sind die Anrechnungschancen hier geringer.

Empfehlung des Zentralausschusses der BMHS:

Im Rahmen der Personalvertreter/innen – Schulung am 24. Und 25. März 2010 empfahl der Vorsitzende des Zentralausschusses BMHS, Jürgen Rainer, den Antrag wegen der Verjährungsfrist bald zu stellen!

(Auch wenn die Aussicht auf baldigen – oder überhaupt - Geldregen gering ist.). Der Antrag (im Anhang) muss über den Dienstweg eingereicht werden. *MaS*